

## Stellungnahme der Industriekunden zu Konsultation von Standardangebot und Tenor in dem Festlegungsverfahren Konvertierungsentsgelt [Az.: BK7-11-002]

4. Oktober 2011

---

### Einleitung

Da die vorliegenden Dokumente im Wesentlichen bereits vorläufig festgelegte Regelungen konkretisieren, sei zunächst deshalb auf die schon eingebrachten Stellungnahmen des VIK zu den Marktgebietszusammenlegungen<sup>1</sup> vom 22. September 2010 und zu den Eckpunkten zur Ausgestaltung eines Konvertierungsentsgelts<sup>2</sup> vom 14. Juni 2011 hingewiesen, in denen die grundsätzliche Positionierung ausführlich dargestellt ist. Weiterhin sprechen sich die Industriekunden für eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten aus. Zum vorliegenden Tenor und zum Standardangebot nimmt der VIK wie folgt Stellung.

### Tenor

Der Tenor wird dem Grunde nach begrüßt, kann aber nach Einschätzung des VIK an einigen wenigen Punkten verbessert werden. Die Daten, die von den Betroffenen für die Bundesnetzagentur zu erheben sind (Punkt 2), ermöglichen eine wesentlich detailliertere Analyse, als die in Punkt 3 aufgeführten Veröffentlichungspflichten. Hier gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum diese Daten, die sowieso erhoben werden müssen, nicht auch allen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Diese können ja in den Fällen der Punkte 2. b), c) und d) im Rahmen des vorgegebenen monatlichen Zyklus mitveröffentlicht werden. Die zu Grunde gelegten Annahmen für die Prognose der Konvertierungskosten können zusammen mit der Umlage veröffentlicht werden.

---

<sup>1</sup> [http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl\\_files/downloads/public/stellungnahmen/04-2011.pdf](http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl_files/downloads/public/stellungnahmen/04-2011.pdf)

<sup>2</sup> [http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl\\_files/downloads/public/stellungnahmen/33-2011.pdf](http://vik.de/stellungnahmen.html?file=tl_files/downloads/public/stellungnahmen/33-2011.pdf)

Ebenso sollten die Marktteilnehmer auch die Möglichkeit bekommen Einblick in den erstmalig bis zum 1. Juli anzufertigenden Evaluierungsbericht zu erhalten. Selbiges gilt insbesondere für die Kosten-Nutzen-Analyse zur Sonderregelung von Biogasbilanzkreisen. Auch hier ist nicht ersichtlich warum hier keine Transparenz für die Marktteilnehmer geschaffen werden soll. Gerade die Veröffentlichungen von missbräuchlicher Nutzung des Konvertierungsentgeltsystems verhindert Missbrauch.

Beim Vergleich der Kosten von kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen und technischen Maßnahmen (Punkt 5) wäre eine Konkretisierung der Anforderungen wünschenswert. Z.B. welche Annahmen für die Kosten von technischen Konvertierungsmaßnahmen getroffen werden oder was „deutlich oberhalb der Kosten“ in Prozent ausgedrückt heißen würde.

## **Standardangebot**

### Zu § [2] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge 2.b

Biogas wurde in der Gasnetzzugangsverordnung bei der Bilanzierungsperiode gegenüber konventionell gewonnenem Erdgas grundsätzlich besser gestellt. Die Bilanzierungsperiode beträgt ein Jahr für Biogas, ein Tag für konventionelles Erdgas. In der vorgeschlagenen Regelung sollen die zu zahlenden Entgelte auch erst nach einem Jahr abgerechnet werden. Der Biogasbilanzkreisbetreiber hätte damit die Möglichkeit sein Portfolio so zu steuern, dass für ihn wenige oder sogar keine Kosten entstehen. Die trotzdem täglich real erzeugten Kosten dieses Bilanzkreisbetreibers würden über die Allgemeinheit sozialisiert. Aus Sicht des VIK müssten Biogasbilanzkreisnetzbetreiber genauso für die von ihnen erzeugten Kosten bezahlen, wie alle anderen Bilanzkreisnetzbetreiber auch. Sollte sich die Beschlusskammer dennoch weiterhin für diese Regelung aussprechen, ist die Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse zur Sonderregelung von Biogasbilanzkreisen umso wichtiger.